

Öffentliche Bekanntmachung des
Landratsamts Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Blaustein“ vom 30.11.1990, um das Flurstück 731 (das ist eine Landschaftsschutzgebietsfläche von rund 0,87 ha) auf dem Gebiet der Stadt Blaustein, Gemarkung Blaustein-Ehrenstein aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blaustein“ herauszulösen. Dieser Auflösungsbereich des LSG „Blaustein“ auf dem Gebiet der Gemeinde Blaustein ist in einer Topographischen Karte, M. 1:25.000 sowie in einer Liegenschaftskarte, M 1:5000 näher dargestellt.

Der nördliche Teilbereich des Flurstückes 731 ist bereits mit mehreren Gebäuden des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb bebaut; kürzlich wurde dort eine Wasserenthärtungsanlage erstellt, für die aufgrund ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Funktion als wichtige Infrastruktureinrichtung eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung erteilt wurde. Die Stadt Blaustein beabsichtigt nun im südlichen Bereich des Flurstückes 731 den Bau einer Kindertagesstätte und von Sozialwohnungen nach vorheriger Aufstellung eines Bebauungsplanes. Aufgrund des Gebäudebestandes des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb im nördlichen Teilbereich des Flurstückes 731 und der angrenzenden Wohnhausreihe entlang der benachbarten Mähringer Straße sind die schutz- und wertgebenden Funktionen aus der LSG-Verordnung „Blaustein“ für das Flurstück 731 bereits beeinträchtigt, so dass das Flurstück 731 nicht mehr die bisherige Funktionalität für das LSG „Blaustein“ hat.

Gemäß § 24 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist der Verordnungsentwurf bei der unteren Naturschutzbehörde mit den Karten einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfes sind, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und auf der Internetseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu veröffentlichen. Der Verordnungsentwurf, Stand 6. September 2019 einschließlich der fachlichen Begründung sowie der Text der zu ändernden Rechtsverordnung „Blaustein“ vom 30.11.1990, die Topographische Karte, M. 1:25.000, Stand 24.07.2019 sowie die Liegenschaftskarte, M 1:5000, Stand 24.07.2019 liegen in der Zeit vom

23. September 2019 bis 23. Oktober 2019

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten beim

Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
untere Naturschutzbehörde
-Information/Telefonzentrale Zimmer 0A-09
Schillerstraße 30,
89077 Ulm

öffentlich aus.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (Adresse: <https://www.alb-donau-kreis.de>).

Darüber hinaus werden – unabhängig vom formalen Ordnungsverfahren- die o.g. Unterlagen beim Bürgermeisteramt Blaustein zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen ausschließlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter kreisforst@alb-donau-kreis.de vorgebracht werden können.

Ulm, 10. September 2019
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde

Schlusszeile:

Dieses Dokument wurde am 13. September 2019 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.de (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.